

## **S a t z u n g**

### für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

#### **- Kleineinleitersatzung -**

Auf Grund des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334), der §§ 7 und 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. Nr. 15 S. 301ff), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8 S. 265, 273) und des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i. V. m. §§ 2, 7, 7b, 12, 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 265), erlässt der Zweckverband in seiner Sitzung am ....17.05.2004... mit Beschluss Nr. ...5 / 2004.. folgende Satzung:

#### **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser - Leina“ (nachfolgend Zweckverband genannt) erhebt zur Abwälzung für die von Ihm nach § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7 und 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) zu zahlenden Abwasserabgaben innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Kommunalabgabe.

#### **§ 2 Abgabetatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Zweckverband nach § 7 in Verbindung mit § 6 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) an Stelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S. d. Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist.
- Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Abgabemaßstab**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Für Geschäftsbetriebe wird die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der vorbehaltlich des (3) nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge berechnet.
- Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn
- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

## **§ 6 Abgabesatz**

- (1) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (1) beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993	15,34 Euro
ab 01. Januar 1997	17,90 Euro

im Jahr.

- (2) Der Abgabesatz entsprechend § 5 (2) beträgt pro m<sup>3</sup> Wasser

ab 01. Januar 1993	0,34 Euro
ab 01. Januar 1997	0,40 Euro

im Jahr.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.03.2002 in Kraft.

Friedrichroda, den 27.05.2004

gez. Henniges  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
„Schilfwasser - Leina“

Siegel

### **Beschluss- und Genehmigungsverfahren:**

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser- Leina“ hat am 17.05.2004 mit Beschluss Nr. 5/ 2004 die Satzung für die Erhebung der Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe – Kleineinleitersatzung – beschlossen.
2. Mit Schreiben vom 26.05.2004 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Gotha den Eingang bestätigt und die Genehmigung erteilt, die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung zu veröffentlichen.

### **Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Henniges  
Vorsitzender  
Des Zweckverbandes  
„Schilfwasser-Leina“